

PUNKTO.

Das Aktienrecht (Art. 663 b Ziffer 12 OR) schreibt den Verwaltungsorganen von Unternehmen die Durchführung einer Risikobeurteilung vor.

Mit der neuen Gesetzesbestimmung werden wohl die meisten in kleineren und mittleren Betrieben tätigen Verwaltungsorgane erstmals eine systematische Planung, eine sorgfältige Identifikation und Bewertung sowie ein praktikables Management der unternehmensspezifischen Risiken durchführen müssen. Eine Herausforderung, die in KMU-Betrieben nicht als lästige Pflichterfüllung, sondern als grosse Chance mit wirtschaftlichem Mehrwert verstanden werden sollte.

Risikobeurteilung



TREUHAND AG

Dipl. Experten für Treuhand, Steuern und Wirtschaftsprüfung

REVISION AG

Zugelassene Revisionsexperten

Die Turbulenzen an den Finanzmärkten haben unser Bewusstsein für ein effizientes Risikomanagement wieder geschärft.

«Punkto» fasst die wesentlichsten Aspekte und die Aufgaben für die verantwortlichen Organe zusammen und gibt praktische Tipps zur Durchführung der Risikobeurteilung.

Höchste Zeit, die seit dem 1. Januar 2008 für alle Gesellschaften – unabhängig von ihrer Grösse – geltenden Bestimmungen zur Durchführung einer Risikobeurteilung (OR Art. 663 b Ziffer 12) in die Tat umzusetzen.

Wer ist für die Risikobeurteilung verantwortlich?

Die Risikobeurteilung muss durch die Verwaltungsorgane (z.B. Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft) vorgenommen werden. Je nach Grösse der Unternehmung wird sich der Verwaltungsrat eher mit den strategischen Risiken auseinandersetzen und die Geschäftsleitung mit den operativen Risiken betrauen. Da die Risikoüberwachung letztlich in den Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates fällt, muss mit organisatorischen Massnahmen (z.B. Bericht des Geschäftsführers anlässlich der periodisch stattfindenden Verwaltungsratsitzungen) der Informationsfluss sichergestellt werden.

Welches Ziel verfolgt diese Vorschrift?

Das Ziel des Gesetzgebers ist der bessere Schutz der Gläubiger, Aktionäre und der Mitarbeitenden. Diese Neuerung verpflichtet den Verwaltungsrat, die Risiken seines Unternehmens zu kennen und sich mit den Gefahren des Geschäftsumfeldes regelmäßig und systematisch auseinanderzusetzen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind schriftlich festzuhalten, um kommende Unternehmenskrisen rechtzeitig zu erkennen und mit geeigneten Massnahmen entgegen zu wirken.

Es versteht sich daher von selbst: Als Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung genügen ein Sitzungsdatum und die Aussage, man habe über die Risiken gesprochen, natürlich nicht. Der Gesetzgeber erwartet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Unternehmensrisiken sowie eine entsprechende Dokumentation.

Was ist unter der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung einer Risikobeurteilung zu verstehen?

Das revidierte Aktienrecht verpflichtet die verantwortlichen Personen zur Erfüllung gewisser Minimalstandards. In kleineren Betrieben kann daher der regulatorischen Pflicht bereits mit der Durchführung und Dokumentation der Risikoidentifikation, respektive -bewertung sowie dem Bezeichnen der zu ergreifenden Massnahmen Genüge getan werden.

Soll die gesetzliche Bestimmung den Unternehmen einen künftigen Nutzen vermitteln, so ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den spezifischen Risiken im Sinne einer guten Unternehmensführung und – überwachung («corporate governance») unvermeidbar. Die verantwortlichen Personen werden daher bereits in der Planung der durchzuführenden Risikobeurteilung entscheiden müssen, ob für ihr Unternehmen lediglich ein Minimalstandard gelten oder ein eigentlicher Risikomanagement-Prozess eingeführt und umgesetzt werden soll.



Wie wird die gesetzlich gebotene Durchführung der Risikobeurteilung konkret umgesetzt?

Für die meisten Unternehmen einfach und praktikabel ist folgendes Verfahren zur Durchführung der Risikobeurteilung:

1. Schritt: Risikoidentifikation

Bezeichnen Sie die in Ihrem Unternehmen anhaftenden Risiken nach folgenden Risikogruppen:



Die Risiken sind je Bereich schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren, wobei die Risikogruppen je nach Bedarf und Ausgestaltung des Risikomanagements einen höheren Detaillierungsgrad aufweisen können.

2. Schritt: Risikobewertung

Die identifizierten Risiken aus Schritt 1 sind anschliessend nach folgender Matrix zu bewerten:

Eintretenswahrscheinlichkeit	Sehr wahrscheinlich			Risiko 1	
	Eher wahrscheinlich				
	Wenig wahrscheinlich	Risiko 2			
	Unwahrscheinlich		Risiko 3		
	Un- bedeutend	Wenig bedeutend	Eher bedeutend	Existenz- gefährdend	
	Risiko- bzw. Schadenshöhe				

3. Schritt: Massnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Risiken

Es empfiehlt sich, für die Hauptrisiken geeignete Massnahmen zu definieren, um sowohl die Eintretenswahrscheinlichkeit als auch die Risiko- bzw. Schadenshöhe zu minimieren. Insbesondere in KMU-Betrieben speziell hervorzuheben sind jene Risiken, welche eine direkte Auswirkung auf die Jahresrechnung und die Berichterstattung haben können. Als Grundlage für die regelmässige Überprüfung der Risiken und dazugehörigen Massnahmen kann beispielsweise folgende Aufstellung dienen:

		Risikobewertung	
Bereich	Risikofaktor	Schadenhöhe	eintrittswahrscheinlich
Lager	Manipulation	wenig bedeutend	wenig wahrscheinlich
Debitoren	vollständige Erfassung	eher bedeutend	eher wahrscheinlich

		Massnahmen			
Bereich	Risikofaktor	Massnahme	Verantwortlich	Termin	Kontrolle
Lager	Manipulation	Doppelvisum Warenverkehr	Lagerarbeiter	Laufend	Kaufm. Leiter
Debitoren	vollständige Erfassung	Rg-Nummer fortlaufend	Buchhaltung	Monatl	CFO

4. Schritt: Offenlegung der Risikobeurteilung

Nebst der Dokumentation der Risikobeurteilung im Protokoll des Verwaltungsrates hat er als Verantwortlicher für die Erstellung der Jahresrechnung neu nun auch Angaben über die Durchführung der Risikobeurteilung im Anhang zur Jahresrechnung vorzunehmen, das heisst, er muss erklären, wie die Risikobeurteilung durchgeführt wurde. Allerdings verlangt das Gesetz nicht, dass die einzelnen Risiken aufgeführt werden.

Was bringt diese Neuerung?

Der Verwaltungsrat besitzt mit dieser Risikoanalyse eine systematische Gesamtübersicht aller Risiken. Der Fokus liegt auf den Bereichen, in welchen die grössten Risiken vorhanden sind und in welchen latente Risiken lauern könnten. Mit einer aktiv bewirtschafteten Risikoanalyse hat der Verwaltungsrat zudem ein wirkungsvolles Frühwarnsystem in der Hand, das ein Reagieren auf Unvorhergesehenes ermöglicht.

Welche Pflichten hat die Revisionsstelle?

Die Revisionsstelle nimmt eine formelle Prüfung der regelmässig und systematisch durchgeführten Risikobeurteilungen anhand der Protokolle vor. Zudem wird durch die Revisionsstelle die korrekte Darstellung und Offenlegung im Anhang geprüft und analysiert, ob die Risiken einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben könnten. Unterlässt der Verwaltungsrat eine Risikobeurteilung oder fehlen diesbezügliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung, wird dies eine Bemerkung im Bericht der Revisionsstelle zur Folge haben.

Gerne unterstützen wir Sie in der Aufbereitung der Risikobeurteilung, rufen Sie uns an!





TREUHAND AG

Dipl. Experten für Treuhand, Steuern und Wirtschaftsprüfung

REVISION AG

Zugelassene Revisionsexperten

Basel

Steinenring 8

CH-4051 Basel

T +41 61 226 97 20 www.llk.ch

F +41 61 226 97 30 info@llk.ch

Liestal

Rebgasse 4, Postfach

CH-4410 Liestal

T +41 61 927 89 89

F +41 61 927 89 80

Hünenberg/Zug

Rothusstrasse 23

CH-6331 Hünenberg

T +41 41 798 28 96

F +41 41 798 28 97

Zürich

Stampfenbachstrasse 38

CH-8006 Zürich

T +41 44 360 40 00

F +41 44 360 40 09